

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

11. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 24. Mai 2024, Düsseldorf

„Qualitätssicherung muss dem Wohl der Patientinnen und Patienten dienen – Erprobung des Modellprojektes „QS ambulante Psychotherapie“ angemessen finanzieren und evaluieren!“

Die grundsätzlich gute Idee einer Qualitätssicherung hat sich verselbstständigt und ein hyperkomplexes System voller Regularien geschaffen:

Für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in den Praxen ist der Aufwand enorm und der Nutzen für Patientinnen und Patienten bleibt dabei unklar. Die Verarbeitung der in den Praxen erhobenen Daten ist aufwändig und langwierig.

Eine Rückmeldung an die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist erst nach Jahren und nur unspezifisch (nicht bezogen auf einzelne Vorgänge) vorgesehen. Kurzfristige Anpassungen z.B. einzelner Behandlungen im Sinne einer echten Qualitätsförderung sind damit nicht möglich. Der Nutzen für Patientinnen und Patienten ist bislang nicht geprüft, geschweige denn belegt.

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ruft dazu auf, dass die Umsetzung des Modellprojektes „QS ambulante Psychotherapie“ am Wohl der Patientinnen und Patienten orientiert und bürokratiearm und kostendeckend gestaltet wird. Der Dokumentationsaufwand muss verringert werden, kostbare Behandlungszeit darf nicht verloren gehen. Stichproben sollten reichen, eine Vollerhebung ist völlig überdimensioniert.

Der tatsächliche Nutzen für die Versorgung muss im Blick behalten und bei der Evaluation berücksichtigt werden. Die Ausrichtung sollte auf Qualitätsförderung statt auf sanktionierenden Maßnahmen liegen.

Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen müssen bei den Verhandlungen zur Finanzierung der Erprobungsphase sicherstellen, dass für die teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten keine finanziellen Nachteile entstehen.

Insbesondere muss eine Benachteiligung gegenüber Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in anderen Bundesländern ausgeschlossen sein. Der Erwerb und die Installation erforderlicher technischer Komponenten müssen vollumfänglich finanziert werden. Auch der zeitliche Aufwand, den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die Durchführung des Verfahrens haben, muss angemessen honoriert werden. Hier ist der gesamte Zeitbedarf, welcher der Versorgung entzogen wird einzuberechnen und in Höhe des realen Verdienstaufschlags zu erstatten. Dieser Zeitbedarf muss auch im Verlauf kontinuierlich erfasst werden, um die Finanzierung entsprechend des tatsächlichen Aufwands anpassen zu können.

Weiterhin muss die Auswertung der erhobenen Daten einem vom IQTIG unabhängigen Institut übergeben werden, damit eine geeignete Evaluation möglich ist. Es muss ermöglicht werden, auch die möglichen Mängel des Verfahrens und die befürchteten negativen Nebenwirkungen auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten zu erkennen und entsprechend zu gewichten.